

AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2020
Nummer: 16
Datum: 09. Juli 2020

Inhalt: Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Teilzeit-Masterstudiengang Digitale
Transformation an der Hochschule für Angewandte
Wissenschaften Hof

vom 09. Juli 2020

Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Teilzeit-Masterstudiengang Digitale Transformation an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 09. Juli 2020

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 und Artikel 43 Absatz 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

Vorbemerkung

Die vorliegende Satzung wurde nach Möglichkeit geschlechterneutral formuliert. Auch wo das aus sprachlichen Gründen nicht der Fall ist, meinen Personenbezeichnungen in den nachfolgenden Vorschriften Angehörige jederlei Geschlechts.

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Ordnung regelt den Zugang zum Teilzeit-Masterstudiengang Digitale Transformation sowie Inhalt und Aufbau des Studiums. ²Außerdem trifft sie die zur Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen – RaPO – (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof (APO) erforderlichen Festlegungen zu den Prüfungen in diesem Studiengang.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang

(1) ¹Zugangsvoraussetzungen sind

1. ein erfolgreich abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes Studium an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 210 Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System – ECTS) oder ein gleichwertiger Abschluss,
2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3,
3. eine berufspraktische Erfahrung gemäß Abs. 2.

²Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet die Prüfungskommission.

(2) ¹Die Bewerber müssen nach Erlangung der beruflichen Qualifikation gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine dieser nach fachlicher Ausrichtung sowie Bedeutung und Schwierigkeit entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. ²Diese Tätigkeit muss mindestens ein Jahr gedauert haben.

§ 3

Nachweis der studiengangspezifischen Eignung

¹Für das Masterstudium ist nur geeignet, wer das Studium gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens mit der Prüfungsgesamtnote 2,5 oder einer gleichwertigen Note abgeschlossen hat. ²Dem Erreichen der in Satz 1 genannten Prüfungsgesamtnote steht es gleich, wenn ein Bewerber nachweist, dass er zu den besten 50 % der Absolventen seines Abschlussjahrgangs in dem betreffenden Studiengang gehört.

§ 4

Studienziel

¹Der Studiengang vermittelt die Fähigkeit, den derzeit stattfindenden digitalen Wandel in seinen Auswirkungen zu verstehen und den durch ihn entstandenen Transformationsbedarf in öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen erfolgreich umzusetzen. ²Mit Abschluss der Ausbildung kennen die Studierenden die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, verstehen die neuen digitalen Technologien in ihren Grundzügen und sind in der Lage, diese auf ihr Aufgabengebiet anzuwenden. ³Um die neuen Technologien und Arbeitsweisen implementieren zu können, beherrschen sie überdies Methoden des Projekt- und Veränderungsmanagements.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester. ²Das Studium ist als Teilzeitstudium aufgebaut.

§ 6

Module

(1) ¹Die zum Bestehen der Masterprüfung erforderlichen Module, die Art der Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Leistungsnachweise sowie die Bewertung nach dem ECTS sind in der Anlage festgelegt. ²Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch.

(2) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Das diesbezügliche Angebot wird unter Berücksichtigung der Nachfrage im Studienplan festgelegt

§ 7

Modulhandbuch, Studienplan

(1) ¹Das Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof erstellt ein Modulhandbuch. ²Das Modulhandbuch legt die Lehrinhalte und Lernziele der Module im Einzelnen fest. ³Darüber hinaus enthält es insbesondere nähere Bestimmungen zu den in der Anlage genannten Prüfungen.

(2) ¹Außerdem erstellt das Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof einen Studienplan. ²Der Studienplan informiert im Einzelnen über das Lehrangebot des Instituts und den empfohlenen Studienverlauf.

(3) ¹Modulhandbuch und Studienplan werden vom Wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Weiterbildung der Hochschule Hof im Einvernehmen mit der Prüfungskommission beschlossen und sind hochschulöffentlich bekannt zu machen. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

§ 8

Masterarbeit

(1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen anwendungsbezogenen wissenschaftlichen Arbeit anzuwenden.

(2) Die Zeit von der Ausgabe des Themas der Masterarbeit bis zur Abgabe beträgt fünf Monate.

§ 9

Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Hof Studierenden den Grad eines Master of Art (M.A.).

§ 10

Prüfungskommission

¹Im Institut für Weiterbildung der Hochschule Hof wird eine Prüfungskommission für den Teilzeit-Masterstudiengang Digitale Transformation gebildet. ²Die Prüfungskommission setzt sich aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern zusammen. ³Die Wahl der Mitglieder erfolgt durch den Wissenschaftlichen Beirat des Instituts für Weiterbildung der Hochschule Hof.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 17. Juni 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule vom 09 Juli 2020.

Hof, den 09. Juli 2020
gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 09. Juli 2020 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 09. Juli 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 09. Juli 2020.

Anlage (zu § 6)

1	2	3	4	5
Lfd. Nr.	Module	Credits	Lehrveranstaltungen	Prüfungen
Wahlpflichtmodule				
1	Strategieentwicklung und Steuerung	5	Blended-Modul	schrP90
2	Mitarbeiterführung und Veränderungsmanagement	5	Blended-Modul	StA
3	Agiles Projektmanagement und Führung virtueller Teams	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
4	Digitale Innovationen	5	Blended-Modul	schrP90
5	IT-Strategie	5	Blended-Modul	StA
6	Management und Digitalisierung von Geschäftsprozessen	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
7	IT-Recht und IT-Vertragsmanagement	5	Blended-Modul	schrP90
8	IT-Compliance und IT-Sicherheit	5	Blended-Modul	schrP90
9	Data Science, Business Analytics und Business Intelligence	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
10	Digitale Geschäftsmodelle	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
11	Digitale Verwaltung	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
12	Digitalisierung im Einzelhandel	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
13	Digitale Supply Chain	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
14	Digitale Produktion	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
15	Digitales Marketing/eCommerce	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
16	Finanzwirtschaftliche Auswirkungen digitaler Geschäftsmodelle	5	Blended-Modul	PD mit Präs15
17	Projektarbeit aus den Bereichen Digitale Verwaltung oder Digitales Unternehmen	15	Online-Modul	StA
	Summe Wahlpflichtmodule	60		
Mastermodul				
18	Masterarbeit	30		AA

Erläuterung der Abkürzungen:

- AA Abschlussarbeit
- PD Projektdokumentation
- Präs Präsentation (mit Angabe der Prüfungsdauer in Minuten)

- schrP Schriftliche Prüfung (mit Angabe der Bearbeitungszeit in Minuten)
StA Studienarbeit (regelmäßiger Bearbeitungsaufwand 50 Stunden)